

1. Grundlagen

Die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, kurz WVU genannt, betreiben eine Fernwärmeversorgungsanlage zur Versorgung von Abnehmern in Teilen des Stadtgebietes von Hall in Tirol. Die Abgabe von Wärme aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH für Raumheizung und Gebrauchswarmwasseraufbereitung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Umfang der Wärmeversorgung

Die Lieferung von Wärme durch das WVU erfolgt während der Dauer des Vertrages ganzjährig. Die Vorlauftemperatur des Wärmeträgers wird entsprechend den Tages- und Nachterfordernissen gleitend angepasst. Bei der Einstellung von Temperaturen des Wärmeträgers wird davon ausgegangen, dass die sekundärseitigen Heizeinrichtungen des Abnehmers im Hinblick auf obige Vorlauftemperatur richtig bemessen, sachgerecht von einem befugten Installationsunternehmen ausgeführt und gewartet werden.

Der Abnehmer verpflichtet sich während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages die gesamte Wärme vom WVU zu beziehen. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Wärmebezugs vom WVU führen, bedürfen einer Sondervereinbarung in schriftlicher Form. Ausgenommen davon ist die Verminderung des Wärmebezugs durch Energiesparmaßnahmen. In diesem Sinne liegt eine wesentliche Verminderung des Wärmebezugs nicht vor, wenn der Abnehmer einen Kachelofen errichtet oder eine Solaranlage installiert oder einen Wintergarten errichtet. Von einer wesentlichen Verminderung des Wärmebezugs ist hingegen auszugehen, wenn der Abnehmer einen weiteren Bezugsvertrag mit einem gewerblichen Energieversorger zum Zweck der Beheizung abschließt.

3. Herstellung des Anschlusses an die Wärmeversorgung

Der Abnehmer verpflichtet sich, die Verlegung, den Betrieb, die Instandhaltung und den Austausch von Anschlussleitungen an das Fernwärmenetz des WVU und Leitungen für technische Mess- und Regeleinrichtungen, die zur Wärmeversorgung des gegenständlichen Objektes dienen, unentgeltlich zu dulden. Dem WVU ist jedenfalls ein unentgeltlicher und uneingeschränkter Betrieb der Anlage zu garantieren. Das WVU verpflichtet sich andererseits, nach den Grabungsarbeiten auf den berührten Grundstücken, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sämtliche darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen sind ausgeschlossen.

Sofern die zum Abnehmer führenden Versorgungsleitungen und Einrichtungen wegen baulicher Veränderungen, die der Abnehmer veranlasst, umgelegt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Abnehmer zu tragen.

Von den Stadtwerken Hall in Tirol GmbH wird die Versorgungsleitung bis zur Übergabestation in dem zu versorgenden Objekt errichtet. Die Leistungen für die Herstellung der Anschlussleitung bis maximal 25 m ab dem Anschlusspunkt an die Hauptleitung sowie jene für die Installation der Wärmeübergabestation im Objekt des Abnehmers inkl. aller Zu- und Ableitungsanlagen des Wärmeträgers, technischen Mess- und Regeleinrichtungen, insbesondere den Wärmezähler und den Wärmetauscher, werden vom WVU erbracht. Die Kosten für Beschaffung, Installation, Wartung und Instandhaltung der Wärmeübergabestation, die spätere Ersatzteilbeschaffung der Wärmeübergabestation, sowie für Versorgungsleitungen und Leitungen für technische Mess- und Regeleinrichtungen, soweit

diese eine Leitungslänge von 25 m ab dem Anschlusspunkt an die Hauptleitung übersteigen, trägt der Abnehmer. Die Anschlusskosten werden nach dem, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und beigefügten Tarifblatts „Anschlusspreise“ berechnet und sind nach Vorschreibung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Sämtliche in diesem Absatz genannten Leitungen und technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum des WVU.

Die Trennstelle der Wärmeübergabe bildet die Wärmeübergabestation. Als Leistungsgrenze gilt der Anschlussflansch der sekundärseitigen Wärmeversorgungseinheit des Abnehmers als vereinbart. Vom Abnehmer ist für die Herstellung der Wärmeübergabestation ein geeigneter, jederzeit ungehindert zugänglicher Raum in seinem Objekt zur Verfügung zu stellen, wobei die Festlegung dieser Räumlichkeit zwischen dem WVU und dem Abnehmer abzustimmen ist. Der Abnehmer hat in diesem Raum auf eigene Kosten für eine ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz der Anlagen vor Frost- oder mechanischen Einwirkungen zu sorgen. Die fachgerechte Installation der Wärmeübergabestation erfolgt auf Veranlassung und unter Aufsicht des WVU.

4. Betrieb und Instandhaltung der Wärmeübergabestation

Der Abnehmer räumt auf die Dauer des gegenständlichen Vertrages den Stadtwerken Hall in Tirol GmbH das Recht ein, dessen Liegenschaft zum Zweck der Ablesung, Eichung und Instandhaltung nach entsprechender Vorankündigung zu betreten. Für den Fall, dass der Abnehmer bezüglich der einzuräumenden Rechte nicht verfügungsberechtigt ist, trägt er dafür Sorge, dass die genannten Rechte durch den jeweils Befugten den Stadtwerken Hall in Tirol GmbH eingeräumt werden. Die Einräumung dieses Rechts erfolgt kostenlos für die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH. Nach Durchführung allfälliger Instandsetzungsarbeiten ist der Urzustand durch den Betreiber wieder herzustellen.

Wartungsarbeiten an der Wärmeübergabestation dürfen nur durch das zuständige WVU bzw. durch von diesem autorisierte namhafte, konzessionierte Unternehmen ausgeführt werden. Das WVU behält sich das Recht vor, im Bereich der Übergabestation auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Kontrolle der Funktionen der Anlage aufzustellen und zu betreiben, wobei der hiezu erforderliche Strom vom Abnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Der Abnehmer verpflichtet sich, die Wärmeübergabestation vor Beschädigung zu schützen und jeden Schaden, insbesondere jedes Undichtwerden, dem WVU unverzüglich zu melden. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Überfahren der Rohrleitungen mit schweren Fahrzeugen an dafür nicht geeigneten Stellen zu einer Beschädigung der Rohrleitungen führen kann und verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen derartige Beschädigungen zu verhindern. Er haftet für Beschädigungen an den zu den Wärmeübergabestationen führenden Rohrleitungen insofern, als ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Abnehmer verpflichtet sich, im Abstand von je einem Meter entlang der verlegten Rohrleitungen keine Grabungsarbeiten oder Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern ohne Einvernehmen mit dem WVU durchzuführen.

Im Fall eines Gebrechens an der Wärmeübergabestation hat der Abnehmer unverzüglich die Absperrarmaturen an den Versorgungsleitungen beim Eintritt in das zu versorgende Objekt zu schließen. Für Schäden in Folge eines Gebrechens an Anlagenteilen, die sich im Eigentum des Abnehmers befinden, haftet ausschließlich der Abnehmer.

5. Wärmezählung Messeinrichtungen

Die vom WVU gelieferte Wärmemenge wird vom Wärmezähler, der den Bestimmungen des Eichgesetzes für Wärmezähler entspricht, gemessen. Es steht dem WVU frei, die Art, das Fabrikat und die Größe des Wärmezählers sowie allenfalls auch den Austausch der Wärmezähleinheit eigenständig zu bestimmen. Den Beauftragten des WVU ist der Zugang zur Wärmeübergabestation bei Gefahr in Verzug jederzeit, ansonsten nur nach Terminvereinbarung mit dem Abnehmer zu gestatten.

Die Veranlassung der Eichung obliegt dem WVU zu den im Maß- und Eichgesetz, BGBl Nr. 152/1950 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Terminen. Zur Abgeltung der mit der gesetzlichen Eichung und dem Zähleraustausch verbundenen Kosten leistet der Abnehmer einen jährlichen, im Tarifblatt als Messgebühr festgelegten Betrag, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Der Abnehmer hat jederzeit das Recht, beim WVU eine Nachprüfung der Wärmezähler durch das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze, so werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaus der Wärmezähleinheit vom WVU getragen, ansonsten trägt diese Kosten der Abnehmer.

Die Ablesung der Wärmemesseinrichtung erfolgt mittels Fernauslesung oder persönlicher Ablesung mindestens einmal jährlich. Allfällige Kontrollablesungen erfolgen nach Vereinbarung mit dem Abnehmer. Dem bevollmächtigten Vertreter des Abnehmers steht die Kontrolle der Wärmemesseinrichtung im Einvernehmen mit der Betriebsleitung des WVU jederzeit frei.

6. Unterbrechung der Wärmeversorgung

Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Keinen Fall höherer Gewalt oder vom WVU nicht zu vertretender Zufall, der ein Ruhen der Verpflichtung zur Folge hat, bilden jene Ereignisse, bei deren Eintritt jedenfalls die Möglichkeit der Lieferung von zumindest gedrosselter Ersatzwärme über das Fernwärmeleitungsnetz gegeben ist. Das WVU verpflichtet sich daher, jene Vorkehrungen technischer Natur zu treffen, die es ihm ermöglichen, in einem solchen Fall den Abnehmer über das Fernwärmeleitungsnetz mit zumindest gedrosselter Ersatzwärme zu versorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Unterbrechung der Bereitstellung bzw. Lieferung von Wärme den Zeitraum von 36 Stunden nicht überschreitet, oder die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrochen wird, sofern solche erst nach vorangehender, rechtzeitiger Terminankündigung – ausgenommen den Fall von Gefahr in Verzug – vorgenommen und mit gebührender Schnelligkeit durchgeführt werden. Rechtzeitig ist die Terminankündigung, wenn sie mindestens 24 Stunden vor der vorübergehenden Unterbrechung erfolgt.

Sollte ein durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Unterbrechung der Bereitstellung bzw. Lieferung von Wärme den Zeitraum von 36 Stunden überschreiten, und wird trotz zumutbarer Möglichkeit keine gedrosselte Ersatzwärme geliefert, ist das WVU verpflichtet, dem Abnehmer für den übersteigenden Zeitraum die Kosten einer ersatzweisen Beschaffung von Wärme und Warmwasser zu ersetzen. Die Obergrenze für den Ersatzanspruch bilden die Kosten für die zu den jeweils gültigen Tarifen der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH für elektrische Energie abgerechnete nicht gelieferte Wärmemenge. Die Ersatzmaßnahme ist mit dem WVU jedenfalls im Vorhinein abzustimmen, widrigenfalls ein Ersatzanspruch des Abnehmers nicht besteht. Das WVU haftet auch für Frost- und sonstige direkte Schäden aus einer solchen Unterbrechung, jedoch nicht für Folgeschäden. Der Abnehmer ist im Fall dieser länger andauernden Unterbrechung verpflichtet, unverzüglich und in Abstimmung mit dem WVU die entsprechenden Maßnahmen der Schadensverhinderung und -minimierung im Bereich hauseigener Anlagen, insbesondere Heizungsanlagen zu veranlassen.

Das WVU haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte unmittelbare Schäden, die aus dem Bestand und Betrieb der Anlage entstehen.

Insoweit durch die vorstehenden Absätze die Haftung des WVU für Schäden eingeschränkt ist, gilt dies nicht für Verträge zwischen dem WVU und Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Auch für Verbraucher gilt jedoch die Schadensminderungspflicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Abnehmer den Wärmelieferungsvertrag nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen des WVU ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Plomben gehört, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderungen der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des WVU den Zutritt zu den Wärmeübergabestationen verweigert. Handelt es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so darf das WVU die Wärmeversorgung erst nach schriftlicher Mahnung verbunden mit der Ankündigung der Einstellung der Wärmelieferung für den Fall der Aufrechterhaltung des vertragswidrigen Zustandes einstellen. Das WVU ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochenen Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der dem WVU entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

7. Technische Bedingungen

Für die Versorgung des Abnehmers mit Fernwärme wird die Vorlauftemperatur mit 90°C bei einer Außentemperatur von -12°C festgelegt. Diese Temperatur wird während der Heizperiode gleitend nach den Außentemperaturen gefahren. Das WVU ist berechtigt, das Temperaturniveau im Vorlauf des Netzes betriebstechnisch zu variieren. Temperaturspitzen können max. 110°C erreichen. Vonseiten des Abnehmers ist zur optimalen Ausnutzung der Leistung des Fernwärmenetzes eine maximale Rücklauftemperatur von 60°C bei -10°C Außentemperatur zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung dieser Temperaturspreizung verpflichtet sich der Abnehmer, den sekundärseitigen Wasserkreislauf entsprechend den o.a. technischen Erfordernissen dieses Vertrages auf seine Kosten zu adaptieren. Kommt der Abnehmer einer zweimaligen schriftlichen Mahnung von Seiten des WVU zur Vergrößerung der Spreizung nicht nach, so ist das WVU berechtigt, vom Abnehmer ein Pönale in der Höhe von 15% der im vorangegangenen Jahr verrechneten Gesamtbüchle einzufordern. Sollte der Abnehmer der Einhaltung der geforderten Rücklauftemperatur weiterhin nicht nachkommen, so ist das WVU berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen.

8. Bezahlung und Rechnungslegung

Der geltende Wärmepreis pro abgenommener kWh ist im jeweils gültigen Tarifblatt ausgewiesen und versteht sich netto ohne der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Indexierung erfolgt gemäß Punkt 9 der AGB. Das Tarifblatt ist bindender Vertragsbestandteil. Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezählung. Der Wärmezähler wird gemäß Punkt 5 mindestens einmal jährlich von den Bediensteten des WVU abgelesen. Eine Heizperiode umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

Die Rechnungslegung erfolgt in Form von monatlichen Akontozahlungen, sowie einer Jahresabschlussrechnung, wobei im ersten Jahr die Bezugswärmemenge auf Grund der angemeldeten Leistung des Abnehmers geschätzt wird. In den Folgejahren bilden die Wärmeabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der Wertsicherung gemäß Punkt 9 die Grundlage für die Berechnung der Akontoraten. Übersteigt die

Rechnungssumme der Jahresabschlussrechnung die Summe der Akontozahlungen, so hat der Abnehmer die Differenz zu bezahlen, ergibt sich hingegen ein Saldo zugunsten des Abnehmers, so wird der Saldobetrag dem Abnehmer gutgeschrieben. Der Abnehmer ist berechtigt, dem WVU binnen 14 Tagen nach Zugang der Jahresabschlussrechnung schriftlich mitzuteilen, dass er die Rückzahlung des Saldos wünscht, dies unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Bankkontos, auf welches die Rückzahlung erfolgen soll.

Sämtliche Vorschreibungen (monatliche Akontozahlungen, Jahresabschlussrechnungen) sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt entweder mittels eines „Lastschriften – Abbuchungsauftrags“, welchen der Abnehmer der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH einräumt, oder mittels Erlagschein.

Der Zeitpunkt der Ablesung des Wärmehählers wird vom WVU vorgeschlagen und unter Berücksichtigung der Interessen des Abnehmers vereinbart.

Störungen in der Anzeige des Wärmehählers lassen die Gültigkeit der Ergebnisse unberührt, wenn die Ungenauigkeit des Zählers das Ausmaß der vom Amt für Eich- und Vermessungswesen in der behördlichen Zulassung festgelegten Eichfehlergrenze nicht übersteigt. Ergibt die Prüfung des Zählers eine über der Eichfehlergrenze liegende Abweichung, so wird die Rechnung des Wärmelieferers über den Verbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, höchstens jedoch für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählerstandes bis zur Entdeckung der Abweichung, entsprechend berichtet. Ist die Dauer der Abweichung nicht einwandfrei feststellbar, so ermittelt das WVU den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorangegangenen und des nachfolgenden Rechnungszeitraums unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Rückrechnung erfolgt auf Basis der von der Wetterdienststelle Innsbruck veröffentlichten Gradtagszahlen GT 16. Störungen oder Beeinträchtigungen des Wärmehählers hat der Abnehmer nach Kenntnis unverzüglich dem WVU mitzuteilen.

9. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt, den Leistungs-, Wärme- und Messpreis gemäß der dem Vertrag beigeschlossenen Tariftabelle auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI2000, Gruppe 4.5 „Strom, Gas und andere Brennstoffe“ basierend auf der COICOP-Gliederung (Classification Of Individual Consumption by Purpose – Klassifikation nach dem Konsumzwecke), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, Hintere Zollamtsstraße 2b, A-1033 Wien, jährlich anzupassen. Sofern das WVU von dieser Berechtigung Gebrauch macht, erfolgt die Indexierung zum 01.01. des Jahres auf Basis der Novemberziffer des VPI 2000 (Gruppe 4.5) des vorhergehenden Jahres. Sofern der VPI 2000 (Gruppe 4.5) von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nicht mehr weitergeführt wird, ist der verkettete Nachfolgeindex oder ein ähnlicher Index für die Berechnung heranzuziehen.

10. Übertragung und Beendigung der Wärmelieferung

Der Wärmelieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Handelt es sich beim Abnehmer um keinen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern erstmals nach Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 1. Juli mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Handelt es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so kann der Vertrag von beiden

Vertragsteilen erstmals nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 1. Juli eines jeden Jahres mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und zwar:

1. durch das WVU,
 - wenn der Abnehmer mit mehr als 2 Monatszahlungen in Rückstand gerät und er den Zahlungsrückstand trotz schriftlicher Mahnung verbunden mit der Androhung der Vertragsauflösung nicht innerhalb einer Nachfrist von zehn Tagen ausgleicht.
 - bei dauernder Einstellung des Betriebes des Heizwerkes auf Grund behördlicher Verfügung, sofern diese Ursache nicht in vom WVU zu vertretende Umstände, wie konsenswidriger Betrieb der Anlage, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschreibungen, etc., hat. Das WVU verpflichtet sich in diesem Fall, alle Wärmeabnehmer mittels eingeschriebenem Brief mindestens 6 Monate vor tatsächlicher Einstellung der Wärmelieferung zu informieren.
2. durch den Abnehmer,
 - bei dauerndem Untergang des mit Wärme zu versorgenden Objektes.
 - bei gröblicher Verletzung der dem vom WVU obliegenden Pflicht zur Lieferung von Wärme oder Ersatzwärme.

Für den Fall, dass das WVU auf Grund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, sind alle Vertragsteile berechtigt, die sofortige Auflösung dieses Vertrages zu erklären und entstehen dem jeweils anderen Vertragspartner daraus keine, wie immer gearteten Ersatzansprüche. Dieser Vertrag ist beiderseits, sofern dies nicht ex lege erfolgt, auf die Rechtsnachfolger zu überbinden. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt.

11. Sonstiges

Eine Haftung des WVU für Schäden jeder Art besteht – sofern in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart oder dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist – nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns. Die Haftung ist auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt. Das WVU verpflichtet sich, die Versorgung nur zur Vornahme unaufschiebbarer betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen. Nach Möglichkeit wird der Abnehmer darüber vorher informiert. Änderungen zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

12. Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Hall in Tirol in örtlicher und sachlicher Hinsicht vereinbart. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt.

Es gilt österreichisches Recht.
Satz und Druckfehler vorbehalten.

Stadtwerke Hall in Tirol GmbH

Hall in Tirol, am 02.01.2008